

AVE ab

BAZ Nr. vom

LOHNTARIFVERTRAG

für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen

vom 11. Februar 2025
gültig mit Wirkung ab 1. April 2025

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW),
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen,

- einerseits -

und der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen,

- andererseits -

wird folgender **Lohntarifvertrag** geschlossen:

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.

fachlich: für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des Sicherheitsgewerbes sowie für alle solche, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben. Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen oder Kontroll- und Ordnungsdienste erbringen.

Nicht erfasst sind die folgenden Sicherheitsdienstleistungen:

- Geld- und Wertdienstleistungen
- Sicherheitsdienstleistungen nach dem Luftsicherheitsgesetz sowie Service- und Fluggastdienste, jeweils an Verkehrsflughäfen

persönlich: für alle in diesen Betrieben und Betriebsabteilungen tätigen gewerblichen Arbeitnehmer.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

2. Löhne

A

OBJEKTSCHUTZ		€ ab	€ ab
		01.04.2025 - 31.01.2026	01.02.2026 - 31.12.2026
1	Objektschutz I		
a)	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz, dessen Hauptaufgabe die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sowie die Gefahrenabwehr in einem Objekt ist • Sicherheitsmitarbeiter im Servicedienst 		
	Stunden-Grundlohn	14,60	15,11
	Objektschutz II		
b)	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsmitarbeiter, der im öffentlichen Raum tätig ist oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr • Sicherheitsmitarbeiter bei Messen und Veranstaltungen, soweit er im Kontrolldienst in Zugangsbereichen, im Ordnungs- oder Informationsdienst eingesetzt ist • Doorman 		
	Stunden-Grundlohn	14,95	15,47
	Objektschutz III		
c)	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsmitarbeiter, der auf Anweisung des Arbeitgebers den Objektschutzdienst als Fahrer eines PKW ausübt • Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften 		
	Stunden-Grundlohn	16,27	16,84

PFORTENDIENST / SONSTIGE EINRICHTUNGEN		€ ab	€ ab
		01.04.2025 - 31.01.2026	01.02.2026 - 31.12.2026

2	Pfortendienst I		
a)	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortendienst		
	Stunden-Grundlohn	14,60	15,11

PFORTENDIENST / SONSTIGE EINRICHTUNGEN

€ ab	€ ab
01.04.2025 - 31.01.2026	01.02.2026 - 31.12.2026

Pfortendienst II / Sonstige Einrichtungen			
ba)	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortendienst, dessen Hauptaufgabe in der Zugangs-/ Zufahrtskontrolle von Personen und Kraftfahrzeugen besteht		
	Stunden-Grundlohn	15,62	16,17
bb)	Sicherheitsmitarbeiter, der zum 31.12.2018 einen tariflichen Anspruch auf mindestens Tariflohngruppe B8 des LTV NRW vom 16.01.2017 hatte		
	Stunden-Grundlohn	15,62	16,17
bc)	Mitarbeiter in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreisepflichtigen oder des Justizvollzuges		
	Stunden-Grundlohn	15,62	16,17
Pfortendienst III			
c)	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortendienst, dessen Hauptaufgabe in der Zugangs-/ Zufahrtskontrolle von Personen und Kraftfahrzeugen besteht und der zusätzlich mindestens zwei der nachstehenden Merkmale erfüllt: <ul style="list-style-type: none">- regelmäßige Überwachung von Gefahrenmeldeanlagen mit insgesamt mindestens 100 Linien - auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion mindestens die Beherrschung einer definierten Fremdsprache mit mindestens Sprachlevel A2 gemäß dem gemeinsamen, europäischen Referenzrahmen für Sprachen - regelmäßige Gefahrgutkontrolle gemäß den Vorschriften der GGVSEB (z. B. ADR) - auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion die Qualifikation im Brand- und Katastrophenschutz - Zuständigkeit für die Bedienung der Telefonzentrale während der gesamten Schicht, d. h. nicht nur vertretungsweise		
	Stunden-Grundlohn	15,85	16,40

EMPFANGSDIENST	€ ab	€ ab
	01.04.2025 - 31.01.2026	01.02.2026 - 31.12.2026

3	Empfangsdienst I		
a)	Sicherheitsmitarbeiter im Empfang, dessen Hauptaufgabe die Begrüßung von Kunden und Besuchern ist und der zusätzlich auf Forderung des Arbeitgebers regelmäßig mit mindestens einer der nachstehend genannten Tätigkeiten beauftragt ist bzw. nachstehende Qualifikation besitzt: <ul style="list-style-type: none"> - Catering - Raumvergabe - auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion die Qualifikation im Brand- und Katastrophenschutz 		
	Stunden-Grundlohn	15,62	16,17
ba)	Empfangsdienst II Sicherheitsmitarbeiter im Empfang, der zusätzlich zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach LG 3a auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion mindestens eine definierte Fremdsprache beherrscht, die mindestens dem Sprachlevel A2 gemäß dem gemeinsamen, europäischen Referenzrahmen für Sprachen entspricht		
	Stunden-Grundlohn	16,27	16,84
bb)	Sicherheitsmitarbeiter, der zum 31.12.2018 einen tariflichen Anspruch auf die Tariflohngruppe B9 des LTV NRW vom 16.01.2017 hatte		
	Stunden-Grundlohn	16,27	16,84

SONSTIGE TÄTIGKEITEN	€ ab	€ ab
	01.04.2025 - 31.01.2026	01.02.2026 - 31.12.2026

4	Sicherheitsmitarbeiter mit Schusswaffe / UZwGBw oder Diensthund		
a)	Sicherheitsmitarbeiter, der bei der Ausübung seines Dienstes eine Schusswaffe tragen muss oder der dem UZwGBw unterliegt		
	Stunden-Grundlohn	17,77	18,39
b)	Sicherheitsmitarbeiter, der die Anforderungen der LG 4a erfüllt und laut Dienstanweisung einen Diensthund zu führen hat, bei Ausübung dieser Funktion		
	Stunden-Grundlohn	18,83	19,49

SONSTIGE TÄTIGKEITEN	€ ab	€ ab
	01.04.2025 - 31.01.2026	01.02.2026 - 31.12.2026

5	Mitarbeiter Kassiertätigkeiten		
a)	Mitarbeiter als Kassierer <ul style="list-style-type: none"> • auf Parkplätzen und in Parkhäusern • in Museen 		
	Stunden-Grundlohn	15,79	16,34
b)	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern <ul style="list-style-type: none"> • an Flughäfen • bei Messen • bei Veranstaltungen 		
	Stunden-Grundlohn	17,31	17,92
6	Kaufhausdetektiv		
	Stunden-Grundlohn	15,22	15,75

B

SICHERHEITSMITARBEITER MIT WEITEREN QUALIFIKATIONEN UND FUNKTIONEN	€ ab	€ ab
	01.04.2025 - 31.01.2026	01.02.2026 - 31.12.2026

7	Interventions-/ Revierdienst /technische Bereiche / Kurierfahrer <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/ Revierdienst • Mitarbeiter mit Tätigkeiten im betriebseigenen technischen Bereich • Kurierfahrer 		
	Stunden-Grundlohn	17,30	17,91
8	Notruf- und Serviceleitstellen		
a)	Sicherheitsmitarbeiter in einer betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstelle nach Ablauf einer 6-monatigen Einweisungsphase in diese Aufgabe		
	Stunden-Grundlohn	17,30	17,91
b)	Sicherheitsmitarbeiter in einer betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstelle nach Abschluss der Ausbildung zur NSL-Fachkraft		
	Stunden-Grundlohn	17,85	18,47

SICHERHEITSMITARBEITER MIT WEITEREN QUALIFIKATIONEN UND FUNKTIONEN

€ ab

€ ab

 01.04.2025 -
31.01.2026

 01.02.2026 -
31.12.2026

c)	Sicherheitsmitarbeiter in einer betriebseigenen Notruf- und Serviceleitstelle, dem die Anordnungsbefugnis gegenüber allen Beschäftigten des Interventions- / Revier- und Objektschutzdienstes sowie den Sicherheitsmitarbeitern der LG 9 übertragen ist, nach Abschluss der Ausbildung zur leitenden NSL-Fachkraft		
	Stunden-Grundlohn	18,85	19,51
d)	Sicherheitsmitarbeiter in einer <u>nicht betriebseigenen</u> Notruf- und Serviceleitstelle nach Abschluss der vom Arbeitgeber für diese Funktion geforderten Ausbildung zur NSL-Fachkraft		
	Stunden-Grundlohn	17,85	18,47
9	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsmitarbeiter (Kontrollinspektor) im Außendienst, der während einer Schicht Sicherheitsmitarbeiter in verschiedenen Objekten des Objektschutzdienstes anleitet oder die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit überprüft • Schichtführer im Interventions- / Revierdienst 		
	Stunden-Grundlohn	18,36	19,00
10	Sicherheitsmitarbeiter im Personenbegleitschutz		
	Stunden-Grundlohn	21,80	22,56
11	Sicherheitsmitarbeiter in Ausübung einer Funktion, für die eine gesetzliche Vorgabe oder der Auftraggeber oder der Arbeitgeber eine der Qualifikationen der Lohngruppe 11b - 11e im Einsatz/Dienst fordert oder Sicherheitsmitarbeiter in kerntechnischen Anlagen		
a)	ohne IHK-Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> - als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft - als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft - als Servicekraft für Schutz und Sicherheit - als Fachkraft für Schutz und Sicherheit - als Meister für Schutz und Sicherheit 		
	Stunden-Grundlohn	19,29	19,97
b)	mit IHK-Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> - als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft - als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft - als Servicekraft für Schutz und Sicherheit 		
	Stunden-Grundlohn	21,09	21,83
c)	auf Forderung des Arbeitgebers oder des Auftraggebers oder auf Grund einer gesetzlichen Vorgabe mit abgeschlossener Ausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit		
	Stunden-Grundlohn	21,53	22,28

SICHERHEITSMITARBEITER MIT WEITEREN QUALIFIKATIONEN UND FUNKTIONEN

€ ab	€ ab
01.04.2025 - 31.01.2026	01.02.2026 - 31.12.2026

d)	auf Forderung des Arbeitgebers oder des Auftraggebers oder auf Grund einer gesetzlichen Vorgabe mit abgeschlossener Ausbildung zum Meister für Schutz und Sicherheit		
	Stunden-Grundlohn	23,28	24,09
ea)	mit IHK-Prüfung: - als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft - als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft in kerntechnischen Anlagen		
	Stunden-Grundlohn	22,60	23,39
eb)	Mitarbeiter, der die Voraussetzung gem. Lohngruppe ea) erfüllt und in seiner Schicht auf Weisung des Arbeitgebers eine Schusswaffe führt		
	Stunden-Grundlohn	23,16	23,97
12	<ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsmitarbeiter im Sicherheits- und Ordnungsdienst in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs oder in Bahnhöfen Mitarbeiter, dem die Sicherung der Einnahmen der Verkehrsbetriebe im öffentlichen Personenverkehr übertragen ist 		
	Stunden-Grundlohn	19,30	19,98

C
HANDWERKER SICHERHEITSTECHNIK (ST)

€ ab	€ ab
01.04.2025 - 31.01.2026	01.02.2026 - 31.12.2026

13			
a)	Handwerker und Facharbeiter ST		
	Stunden-Grundlohn	20,92	21,65
b)	Handwerker und Facharbeiter mit selbstständiger Tätigkeit ST		
	Stunden-Grundlohn	22,06	22,83
c)	Handwerker und Facharbeiter mit langjähriger Berufserfahrung und besonderen Spezialkenntnissen ST		
	Stunden-Grundlohn	23,21	24,02

- 2.1. Der Lohnzuschlag
für den Leiter einer Wachgruppe beträgt
zum eigenen Stunden-Grundlohn.....12 %.

Der Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr ist stets Leiter einer Wachgruppe.

2.2 Nachstehende Lohnzuschläge sind zu zahlen

- a) für den Beschäftigten in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreisepflichtigen
oder des Justizvollzuges
pro Stunde.....1,80 €.
- b) für den Betriebssanitäter, der auf Forderung des Arbeitgebers in seiner Schicht die Aufgabe
als Betriebssanitäter wahrnimmt und über die entsprechende Qualifikation verfügt
pro Stunde.....0,40 €.
- c) für den Diensthundeführer, der auf Forderung des Arbeitgebers in seiner Schicht einen
Diensthund führt, nicht nur pflegt und wartet
pro Stunde.....0,30 €.
- 2.3 Die Zulage nach 2.2c wird nicht vergütet für den Mitarbeiter, der in der Lohngruppe 4b
eingruppiert ist.
- 2.4. Vorübergehende Zuweisung in eine höhere Lohngruppe berechtigt nicht zu einem
Dauerzahlungsanspruch nach dieser Lohngruppe.
- 2.5. Der Mitarbeiter ist für die Gesamtdauer einer jeden Schicht einheitlich in die Lohngruppe
einzugruppierten, deren Merkmale durch die innerhalb der jeweiligen Schicht im zeitlich größten
Umfang ausgeübte Tätigkeit erfüllt sind. In der Lohngruppe 4 a) und b) ist jedoch die Vergütung
entsprechend der jeweils ausgeübten Funktion auch innerhalb der jeweiligen Schicht zu
differenzieren.

3. Vergütung für die Pflege des Diensthundes / Aufwandsersatz für die Stellung des Hundefutters

- 3.1. Sofern der Sicherheitsmitarbeiter selbst die Kosten der Beschaffung des Hundefutters für einen
dienstlich verwendeten Hund trägt, vergütet der Betrieb für die Beschaffung des Hundefutters und
die Pflege des Diensthundes insgesamt 3,00 € pro Dienstschicht, ab dem 01.06.2024 insgesamt
3,50 € pro Dienstschicht.
- Hält der Sicherheitsmitarbeiter darüber hinaus einen betriebseigenen Diensthund in seinem
eigenen Haushalt, wird die vorstehende Vergütung für jeden Tag gezahlt, an dem er den
Diensthund führt oder in seinem Haushalt hält.
- 3.2. Sofern der Betrieb das Hundefutter auf eigene Kosten beschafft und der Sicherheitsmitarbeiter
den Diensthund pflegt, erhält er eine Vergütung für die Pflege von 0,61 € je Dienstschicht.
- 3.3. Erforderliche und nachgewiesene Fahrtauslagen für die dienstliche Verwendung des Hundes
werden vom Betrieb erstattet.
- 3.4. Für einen eigenen Hund des Sicherheitsmitarbeiters besteht ein Anspruch auf die Vergütung
gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.3 nur für diejenigen Dienstschichten, in denen der Hund auf
schriftliche Veranlassung des Betriebes gestellt wird.

- 3.5.** Hundesteuer, Haftpflichtversicherung und Kosten der medizinischen Betreuung trägt für betriebseigene Diensthunde der Betrieb. Werden die Kosten der medizinischen Betreuung durch eine vom Betrieb veranlasste dienstliche Verwendung verursacht, trägt der Betrieb solche Kosten auch für den eigenen Hund des Sicherheitsmitarbeiters.

4. Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen für die Fachkraft für Schutz und Sicherheit sowie die Servicekraft für Schutz und Sicherheit betragen

		ab 01.04.2025 - 31.01.2026	ab 01.02.2026 - 31.12.2026
4.1.	im 1. Ausbildungsjahr	1128,00	1208,00
4.2.	im 2. Ausbildungsjahr	1182,00	1262,00
4.3.	im 3. Ausbildungsjahr	1329,00	1409,00

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1.** Bestehende günstigere arbeitsvertragliche Regelungen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt. Aus einer neuen Eingruppierung aus Anlass des Abschlusses dieses Lohntarifvertrages dürfen sich keine Nachteile für den Mitarbeiter ergeben.
- 5.2.** Soweit ein Arbeitsverhältnis bis zu einem Betriebsübergang (§ 613 a Abs. 1 S. 1 BGB) den Tarifverträgen für die Metall- und Elektroindustrie, Stahlindustrie, chemische Industrie oder des öffentlichen Dienstes unterliegt, tritt eine kollektivvertragliche Ablösung der bisher geltenden Rechte und Pflichten durch die in diesem Tarifvertrag getroffenen Regelungen im Sinne des § 613 a Abs. 1 S. 3 BGB nicht ein.
- 5.3.** Bisher außertariflich oder übertariflich gezahlte Vergütungen und/oder Zulagen können bei Erhöhung, Neueinführung oder Umgruppierung tariflicher Mindestlohnsätze angerechnet werden.
- 5.4.** Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

- 5.5.** Die Allgemeinverbindlichkeit dieses Tarifvertrages soll durch gemeinsamen Antrag der Vertragsparteien erwirkt werden.

6. Fälligkeit der Bezüge

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist regelmäßig unbar spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.

7. Geltungsdauer

- 7.1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.04.2025 in Kraft. Die Tarifvertragsparteien erklären zugleich ausdrücklich, gemeinsam und übereinstimmend, den Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2024 mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. März 2025 einschließlich der Protokollnotizen gleichen Datums außer Kraft zu setzen.
- 7.2. Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten - erstmals zum 31.12.2026 - gekündigt werden.
- 7.3. Über den mit der Kündigung vorzulegenden Änderungsvorschlag soll so rechtzeitig verhandelt werden, dass der neue Tarifvertrag Anschluss an den vorhergehenden hat.

Neuss, den 11. Februar 2025

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Gunnar Vielhaack
(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Gabriele Schmidt
ver.di NRW Landesbezirksleiterin

Sabine Uhlenkott
Stellvertretende Landesfachbereichsleiterin
Öffentliche und private Dienstleistungen,
Sozialversicherung und Verkehr NRW

Karsten Braun
Landesfachbereich Öffentliche und private
Dienstleistungen, Sozialversicherung und
Verkehr NRW